

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

### ABSCHNITT I

#### ERRICHTUNG VON DIENSTSTELLENAUSSCHÜSSEN

### ABSCHNITT I

#### ERRICHTUNG VON DIENSTSTELLENAUSSCHÜSSEN

##### Dienststellenwahlausschuß

§ 1. Der Dienststellenwahlausschuß (§ 16 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Dienststellenausschuß 20 bis 300 Bedienstete vertritt, aus drei Mitgliedern. Vertritt der Dienststellenausschuß 301 bis 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus fünf Mitgliedern, vertritt er mehr als 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus sieben Mitgliedern.

##### Dienststellenwahlausschuß

§ 1. Der Dienststellenwahlausschuß (§ 16 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes – *PVG, BGBl. Nr. 133/1967*) besteht dann, wenn der Dienststellenausschuß 20 bis 300 Bedienstete vertritt, aus drei Mitgliedern. Vertritt der Dienststellenausschuß 301 bis 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus fünf Mitgliedern, vertritt er mehr als 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus sieben Mitgliedern.

##### Wahlvorschläge

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Wählergruppe (§ 20 Abs. 5 *des Bundes-Personalvertretungsgesetzes*) ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist *Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder* den Wahlvorschlag zurückzuziehen, jedoch muß eine solche *Änderung oder* Zurückziehung von *sämtlichen* Bediensteten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

##### Wahlvorschläge

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Wählergruppe (§ 20 Abs. 5 *PVG*) ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist den Wahlvorschlag zurückzuziehen, jedoch *muß* eine solche Zurückziehung von *mehr als der Hälfte der* Bediensteten, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben, *und von mehr als der Hälfte der Wahlwerberinnen und Wahlwerber der Wählergruppe* unterschrieben sein. *Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerberinnen und Wahlwerber der Wählergruppe im eigenen Namen schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist gegenüber dem Dienststellenwahlausschuss auf ihre Kandidatur verzichtet haben.*

(5) und (6) ...

(5) und (6) ...

### ABSCHNITT VI

#### Inkrafttreten

§ 54. (1) bis (3) ...

### ABSCHNITT VI

#### Inkrafttreten

§ 54. (1) bis (3) ...

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

*(4) § 1 und § 10 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*